

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.03.2004

Geschäftszahl

2003/02/0135

Rechtssatz

Für die Vollziehung des Verfahrens betreffend "Unwirksamkeit der Eintragung" war nach alter Rechtslage (§ 33 Abs. 1 Slbg GVG 1997) der Grundverkehrsbeauftragte zuständig, der aber als Grundverkehrsbehörde mit Inkrafttreten des Slbg GVG 2002 aufgelöst wurde. Da der Übergangsvorschrift des § 37 Slbg GVG 2002 keine Aussage zur Behördenzuständigkeit zur Entscheidung eines bereits anhängigen Verfahrens nach § 39 Slbg GVG 1997 zu entnehmen ist, ist für die Vollziehung des (inhaltlich dem Verfahren des § 39 Abs. 1 Slbg GVG 1997 gleichenden) Verfahrens nach § 31 Slbg GVG 2002 nach § 27 Abs. 1 lit. c Slbg GVG 2002 die örtlich zuständige Grundverkehrskommission zuständig, sie tritt auch an die Stelle des Grundverkehrsbeauftragten zur Weiterführung eines nach § 39 Slbg GVG 1997 eingeleiteten und nach alter Rechtslage zu Ende zu führenden Verfahrens (Hinweis B 19.2.1987, 87/02/0006; ergangen zur vergleichbaren Übergangsregelung des Slbg GVG 1986).

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw. zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

2003/02/0136